

Name, Vorname	geb. am
Straße	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart  
- Referat 95 -  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

Zuständige Sachbearbeitung:

Frau Marschall

Tel.: 0711/904-39215

### Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung **der Approbation als Apotheker/Apothekerin** nach § 4 der Bundesapothekerordnung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Datum/Unterschrift

### Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Ein Identitätsnachweis (amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses)
- **Geburts- oder Abstammungsurkunde.** Falls sich Ihr Name geändert hat, wird ein standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung (z.B. Auszug aus dem Familienbuch, Heiratsurkunde) benötigt, aus dem sich der jetzt gültige Name ergibt. **(ebenfalls in einer vom Bürgermeisteramt beglaubigten Kopie oder im Ausnahmefall im Original)**
- Kurzgefasster **Lebenslauf** - tabellarisch mit Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs. Bitte Datum und Unterschrift nicht vergessen!
- Eine persönliche **Erklärung**, dass gegen Sie kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Bitte Datum und Unterschrift nicht vergessen!

- Bei **Auslandsaufenthalten** ab der Volljährigkeit (länger als ein Jahr) eine persönliche **Erklärung**, dass gegen Sie im Ausland kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Bitte geben Sie den **ausländischen Staat konkret** an und vergessen Sie Datum und Unterschrift nicht! Hinweis: Die Anforderung eines ausländischen Führungszeugnisses behalten wir uns ausdrücklich vor.
- Eine aktuelle **ärztliche Bescheinigung**, aus der hervorgeht, dass Sie „nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs (als Apotheker/-in) ungeeignet“ sind; bei Eignungsbedenken oder Einschränkungen bitte in verschlossenem Briefumschlag.  
Hinweis: Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes enthalten. Sie kann von jedem Arzt (z.B. Hausarzt, Betriebsarzt, Krankenhausarzt) ausgestellt werden.
- Wenn Sie die Approbation nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der pharmazeutischen Prüfung beantragen, eine Kopie des Zeugnisses über die pharm. Prüfung.
- Bitte beantragen Sie außerdem bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle ein **Führungszeugnis** der „**Belegart OB**“ und geben Sie dabei als Verwendungszweck an: „Approbation als Apotheker/Apothekerin“ und als Empfängerbehörde „Regierungspräsidium Stuttgart, z.Hd. Frau Rita Marschall, Referat 95, Ruppmanstr. 21, 70565 Stuttgart“.

#### Wichtige Hinweise

- ◆ Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten, mit Datum und Ihrer Unterschrift versehenen **Antrag auf Approbation als Apotheker/Apothekerin** zusammen mit allen Unterlagen **zwei Wochen** vor dem Termin der mündlichen Prüfung bei uns ein.  
Wenn Sie nicht im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung im Bundesgebiet den Beruf als Apotheker ausüben möchten, genügt die Antragstellung zwei Wochen vor der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit.  
Überprüfen Sie bitte Ihre in diesem Antragsvordruck angegebene Anschrift und ändern Sie diese handschriftlich, wenn wir Ihre Approbationsurkunde an eine andere Adresse senden sollen.  
Die ärztliche Bescheinigung, die persönliche Erklärung und das Führungszeugnis müssen „aktuell“ sein. D.h. sie dürfen - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragsvorlage bei uns - nicht älter als 1 Monat sein.
- ◆ Bitte beachten Sie, dass wir nach Ablegung der mündlichen Prüfung für die Ausstellung und den Versand des pharmazeutischen Zeugnisses und der Approbationsurkunde ca. 4 Wochen benötigen.
- ◆ Die Gebühr für die Erteilung der Approbation beträgt derzeit 250,00 €. Mit der Urkunde erhalten Sie einen Zahlungshinweis mit den erforderlichen Angaben zur Überweisung der Gebühr.
- ◆ Nach Erteilung der Approbation können Namensänderungen nicht mehr berücksichtigt werden.
- ◆ Die Ausübung des Apothekerberufes ohne Approbation oder Berufserlaubnis ist strafbewehrt.

[Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz beim Referat Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe des Regierungspräsidiums Stuttgart.](#)